

Der neue Personalausweis



Am 01. November 2010 hat der neue Personalausweis im Scheckkartenformat den bisherigen Personalausweis abgelöst. Der neue Personalausweis kann seit dem 01.11.2010 beantragt werden. Der bisherige ist bis zum Ablauf seiner individuell bestimmten Gültigkeit verwendbar. Auch der neue Personalausweis ist in seiner Grundfunktion ein amtliches Ausweisdokument (Sichtausweis). Gegenüber dem alten Dokument wurde er mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen und Funktionalitäten ausgestattet, die insbesondere im Internet zahlreiche Einsatzmöglichkeiten bieten. Die (freiwilligen) Zusatzfunktionen dienen der eigenen Sicherheit. Sie können beantragen, dass diese von der zuständigen Personalausweisbehörde aktiviert bzw. deaktiviert werden.

- elektronische Identitätsnachweis (eID-Funktion)
 - z.B. für die Identifizierung im Internet oder als Altersnachweis an Zigarettenautomaten
- elektronische Signatur
 - ist der normalen Unterschrift gleichgestellt und ermöglicht die digitale Unterzeichnung digitaler Dokumente, z.B. im Rahmen von Verwaltungsverfahren
- zwei digitale Fingerabdrücke
 - Nur die vom Staat dazu berechtigten Stellen haben Zugriff auf diesen biometrischen Bereich, z.B. die Beamten an Grenzkontrollen. Im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises kann auf die biometrischen Daten nicht zugegriffen werden.

Folgende Daten sind auf dem Ausweis sichtbar und im Chip gespeichert:

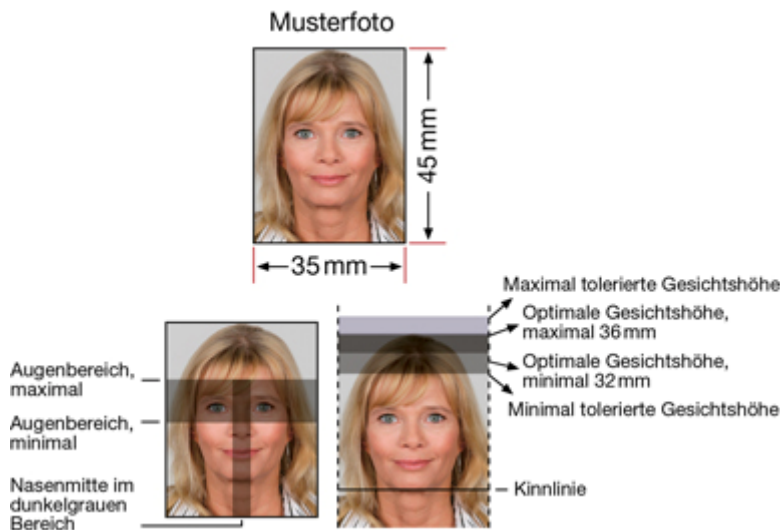
- Familienname
- Geburtsname
- Vorname
- Doktorgrad
- Tag und Ort der Geburt
- Lichtbild (kann vom Chip durch Behörden abgerufen werden)
- Anschrift
- Staatsangehörigkeit
- Ordensnamen (wurde auf dem alten Personalausweis nicht eingetragen)
- Künstlernamen (wurde auf dem alten Personalausweis nicht eingetragen)

Voraussetzungen:

- Sie sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz
- Sie müssen sich bereits bei Ihrer Gemeinde umgemeldet bzw. Angemeldet haben.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- aktuelles biometrietaugliches Lichtbild, im Passformat (45 mm x 35 mm) im Hochformat siehe Fotomustertafel



- der jetzige Kinder- / Personalausweis, Reisepass oder Geburtsurkunde

zusätzlich bei Beantragung eines Personalausweises unter 16 Jahren

- unterschriebene Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten, auch zur Staatsangehörigkeit und evtl. Aufnahme der Fingerabdrücke
- Personalausweis bzw. Reisepass der Sorgeberechtigten
- hat nur ein Elternteil das Sorgerecht, ist auch der Sorgerechtsbeschluss vorzulegen

Welche Gebühren fallen an?

Ab dem 1. November 2010 gelten für die Ausstellung von Personalausweisen folgende Gebühren:

- Antragsteller ab 24 Jahren: 28,80 €
- Antragsteller unter 24 Jahren: 22,80 €
- vorläufiger Personalausweis: 10,00 €

Weitere Gebührenregelungen betreffen unter anderem:

- nachträgliches Aktivieren des elektronischen Identitätsnachweis: 6,00 €
- Ändern der PIN in der Personalausweisbehörde (z.B. PIN vergessen): 6,00 €
- Entsperren des elektronischen Identitätsnachweises (z.B. Beim Wiederauffinden): 6,00 €

Gebührenfrei sind unter anderem:

- erstmaliges Aktivieren bzw. Deaktivieren des elektronischen Identitätsnachweises beim Abholen des Ausweises
- erstmaliges Aktivieren des elektronischen Identitätsnachweises für Personen, die ihren Ausweis vor Vollendung des 16. Lebensjahr erhalten haben
- nachträgliches Deaktivieren des elektronischen Identitätsnachweises
- Ändern der Anschrift bei Umzug

Welche Fristen muss ich beachten?

Bearbeitungsdauer: etwa 2-3 Wochen. Der Personalausweis wird von der Bundesdruckerei in Berlin hergestellt. Auf die Produktionsdauer hat die Stadt Springe keinen Einfluss.

In begründeten Einzelfällen ist die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises möglich.

Was brauche ich zur Abholung?

Vergessen Sie bitte nicht, das alte beziehungsweise das vorläufige Ausweisdokument mitzubringen, denn nur bei dessen Vorlage können wir das neue Dokument aushändigen. Bitte informieren Sie sich anhand der bei Antragstellung ausgehändigten Broschüre über die Möglichkeiten Ihres neuen Ausweises. Bei Abholung muss erklärt werden, ob Sie den elektronischen Identitätsnachweis nutzen möchten.

Bei Abholung durch Dritte: Die von Ihnen beauftragte Person muss neben einer Vollmacht ein eigenes und Ihr bisheriges Ausweisdokument mitbringen. Bitte nutzen Sie möglichst das auf dieser Seite bereit gestellte Blankomuster. Falls kein PIN-Brief angekommen ist, darf der Ausweis nur mit ausgeschalteter eID-Funktion ausgegeben werden. Sollte der PIN-Brief an uns weiter geleitet worden sein, so ist dessen Aushändigung nur an Sie persönlich möglich.

Wozu dienen die Fingerabdrücke?

Im Chip des neuen Personalausweises sind die auf dem Ausweis aufgedruckten Daten und das Lichtbild digital abgelegt. Zusätzlich ist es möglich, Fingerabdrücke als freiwilliges Merkmal aufzunehmen. Jeder kann beim Personalausweis anders als beim Reisepass frei entscheiden, ob er dies möchte. Wenn Sie Ihre Fingerabdrücke nicht aufnehmen lassen wollen, entstehen Ihnen keine Nachteile.

Die Kombination von Lichtbild und Fingerabdrücken ermöglicht eine eindeutige Zuordnung von Ausweisinhaber und Ausweis. Beispielsweise ist es nicht möglich, dass ein Fremder mit Ihrem Ausweis eine Grenzkontrolle am Flughafen passiert - auch wenn er Ihnen ähnlich sieht. Lichtbild und Fingerabdrücke können zukünftig vor Ort mit den Merkmalen der Person verglichen werden und müssen übereinstimmen.

Nur bestimmte staatliche Behörden dürfen Ihre Fingerabdrücke – ausschließlich zur Identitätsfeststellung – lesen: Polizeivollzugsbehörden, die Zollverwaltung, die Steuerfahndungsstellen der Länder sowie die Personalausweis-, Pass- und Meldebehörden.

Die freiwillig abgegebenen Fingerabdrücke werden nach der Abholung des Ausweises gelöscht und nicht in Datenbanken oder Registern gespeichert. Sie liegen ausschließlich auf dem Ausweis vor.

Die Online-Ausweisfunktion (eID-Funktion)

Mit der neuen Online-Ausweisfunktion, eID-Funktion (eID=electronic Identity) genannt, ist es möglich, sich im Internet und an Automaten einwandfrei identifizieren zu können. Dazu ist ähnlich wie beim Geldautomaten eine 6-stellige Geheimzahl, die PIN (Personal Identification Number) erforderlich, die nur Sie kennen.

Mit der Online-Ausweisfunktion wird nicht nur sicheres Einkaufen in Online-Shops möglich, sondern diese Funktion wird sicher in Zukunft auch bei vielen anderen Anbietern wie Banken, Dienstleistern und Behörden nützlich sein. Die Nutzung dieser Funktion ist aber freiwillig: Sie kann jederzeit ein- oder ausgeschaltet werden.

Was brauche ich, um die Online-Ausweisfunktion zu nutzen?

Sie benötigen einen Internetzugang, einen im Handel zu erwerbenden Kartenleser sowie die passende Software. Diese sogenannte AusweisApp können Sie kostenlos unter www.personalausweisportal.de herunterladen. Mehr dazu unter

http://www.personalausweisportal.de/DE/Neue-Moeglichkeiten/Online-Ausweisfunktion/online-ausweisfunktion_node.html

Was passiert, wenn ich meine PIN falsch eingebe?

Beim ersten und zweiten Mal passiert nichts. Nach dem zweiten Mal werden Sie aufgefordert, Ihre Zugangsnummer einzugeben. Die sechsstellige Zugangsnummer finden Sie auf der Vorderseite Ihres Ausweises. Nach der dritten Falscheingabe wird die Online-Funktion sicherheitshalber gesperrt. In diesem Fall können Sie den Fehlbedienungsanzähler zurücksetzen, indem Sie die PUK eingeben. Die PUK wurde Ihnen in Ihrem PIN-Brief schriftlich mitgeteilt. Sie können diese bis zu zehn Mal verwenden.

Was passiert, wenn ich mein PIN vergesse?

Die PIN kann in jeder beliebigen Personalausweisbehörde gebührenpflichtig neu gesetzt werden. Dazu müssen Sie Ihren neuen Personalausweis mitbringen.

Wie kann ich die Online-Ausweisfunktion sperren lassen, wenn ich meinen neuen Personalausweis verliere oder wenn er gestohlen wird?

Sie können die Online-Ausweisfunktion telefonisch über die Hotline 0180-1 33 33 33 (3,9 ct/Minute aus dem deutschen Festnetz, auch aus dem Ausland erreichbar, max. 42 ct/Minute aus dem Mobilfunknetz) sperren lassen. Bitte halten Sie dafür auch Ihr Sperrkennwort bereit. Das Sperrkennwort wurde Ihnen in Ihrem Pin-Brief schriftlich mitgeteilt. Sie können sich auch an Ihre Personalausweisbehörde wenden. Wenn Sie Ihr Sperrkennwort vergessen haben bekommen Sie oder die zuständige Personalausweisbehörde dies allerdings nur von der ausstellenden Personalausweisbehörde genannt. Den Verlust müssen Sie uns unabhängig von der Sperrung der Online-Ausweisfunktion in jeden Fall melden.

Die qualifizierte digitale Signatur

Mit der Signaturfunktion ist es möglich, Dokumente rechtsverbindlich digital zu unterschreiben. Das können Verträge oder Urkunden sein, aber auch Antragsformulare und Erklärungen bei Behörden.

Der neue Personalausweis ist für die Nutzung der digitalen Signatur vorbereitet. Allerdings ist es nicht automatisch Bestandteil des Ausweises. Voraussetzung ist, dass die Online-Ausweisfunktion (eID) eingeschaltet ist. Wer die Unterschriftsfunktion nutzen möchte, muss bei einem offiziell zugelassenen Signaturanbieter (Trustcenter) ein Signaturzertifikat erwerben. Die Kosten sind je nach Anbieter unterschiedlich. Eine Liste der Anbieter finden Sie unter

http://www.personalausweisportal.de/DE/Neue-Moeglichkeiten/Unterschriftsfunktion/unterschriftsfunktion_node.html

Außerdem wird ein spezielles Kartenlesegerät benötigt, über das der Personalausweis mit dem Computer verbunden werden kann.

Was passiert mit der elektronischen Unterschriftfunktion, wenn der neue Personalausweis verloren wird?

Sie müssen den Verlust sofort bei Ihrem Signaturanbieter melden, bei dem Sie das Signaturzertifikat erworben haben. Dort können Sie die Funktion sperren lassen. Bitte beachten Sie: Dies erfolgt nicht automatisch, wenn Sie den Verlust Ihres Dokuments der Personalausweisbehörde melden.